



# STELLUNGNAHME

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/716**

A20, A02

Ihr(e) Ansprechpartner(in)

Dr. Ulrich Biedendorf

E-Mail

Ulrich.Biedendorf@duesseldorf.ihk.de

Telefon

0211 3557-230

Datum

16.08.2023

## **Stellungnahme von IHK NRW zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 (BauO NW) | Anhörung am 17.08.2023 | Drucksache 18/4593**

Die vorgesehenen Änderungen finden die Zustimmung von IHK NRW, weil mit ihr Anpassungen an die Vorschriften der Musterbauordnung vorgenommen werden. Insbesondere sind die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Erleichterungen, die abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen, die leichtere Errichtung von Wärmepumpen, der Wechsel von Schrift- auf Textformerfordernis und das vorgesehene Weiterbildungsgebot der in Bauaufsichtsbehörden beschäftigten Fachkräfte positiv herauszustellen. Die vorgesehenen Änderungen haben das Potential, Genehmigungsprozesse zu verkürzen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Die Pflichten auslösenden neuen beziehungsweise überarbeiteten Normen erhöhen andererseits die Investitionskosten. Im einen oder anderen Fall kann das zu Verzögerungen bei oder zum Verzicht von Investitionen führen.

Das gilt etwa für die Regelungen des neuen § 42a BauO NW. Er verpflichtet Unternehmen, zukünftig bei der Errichtung neuer Gebäude (Abs. 1) und der vollständigen Erneuerung der Dachhaut von Gebäuden (Abs. 3) Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu installieren. Für neu zu errichtende Gebäude gilt die Pflicht ab Januar 2024, für vollständige Dachsanierungen ab Januar 2026.

Dabei ist das jeweils technisch-wirtschaftliche Optimum auszuschöpfen. Was darunter genau zu verstehen ist, bleibt auch nach Lektüre der Begründung zum Gesetzentwurf offen. Die nähere Ausgestaltung der Verpflichtung bleibt vielmehr einer noch zu verfassenden Rechtsverordnung vorbehalten. Bei deren Abfassung darf nach Auffassung von IHK NRW die betriebswirtschaftliche Komponente des technisch-wirtschaftlichen Optimums nicht zu kurz kommen. Die neue Rechtsverordnung muss vielmehr Raum für praktikable Lösungen bieten, die Unternehmen aller Größenklassen in die Lage versetzt, das rechtlich geforderte technisch-wirtschaftliche Optimum jenseits überbordender technischer Vorgaben zu realisieren.

Im Sinne eines solch pragmatischen Ansatzes ist auch § 42a Abs. 5 BauO NW zu interpretieren. Die Norm befreit Unternehmen von der Installationspflicht, wenn ihr unter anderem technische und wirtschaftliche Hürden entgegenstehen. Relativ ausführlich, gleichwohl aber beispielhaft, wird die technische Unmöglichkeit in der Begründung zum Gesetzentwurf hergeleitet. Sie liefert damit wertvolle Hinweise für die Praxis.

Anders verhält es sich mit der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Diesbezüglich beschränkt sich der Begründungstext lediglich auf den sperrigen Hinweis, sie liege im Falle der Installation etwa bei erheblichen steuerlichen Nachteilen in Bezug auf die sonstige Geschäftstätigkeit der Verpflichteten vor. Diese Formulierung ist aus Sicht von IHK NRW nicht praxistauglich; sie wird in konkreten Fällen vielmehr in aller Regel bei Unternehmen und Bauaufsichtsbehörden ratlose Gesichter hinterlassen. Es ist deshalb sinnvoll, analog zur vorgesehenen Rechtsverordnung nach § 42a Abs. 1 Satz 4 BauO NW ebenfalls in einer Rechtsverordnung oder einem Erlass für die Praxis weiter auszuführen, wann die wirtschaftliche Vertretbarkeit zum Aufbau einer Photovoltaikanlage fehlt. Baden-Württemberg hat eine solche Verordnung erlassen, an der sich Landesregierung und Parlament von Nordrhein-Westfalen orientieren können. Berücksichtigen sollten sie dabei die Auffassung von IHK NRW, dass die wirtschaftliche Vertretbarkeit zur Investition in eine Photovoltaikanlage fehlt, wenn die erzeugbare Strommenge mit anderen „grünen“ Techniken nachweisbar kostengünstiger produziert werden kann. Im Sinne eines technologieoffenen Ansatzes sollte die Investitionspflicht dann für die technische Alternative gelten.

Der Vollständigkeit halber sollte die entsprechende Vorschrift – trotz des vergleichsweise ausführlichen Begründungstextes – auch den Fall der technischen Unmöglichkeit behandeln und § 48 Abs. 1a BauO NW berücksichtigen. In diese Norm soll der jetzige § 8 Abs. 2 BauO NW mit der Ergänzung überführt werden, wann die Solarnutzungspflicht bestimmter Stellplätze entfällt. Auch hier wird unter anderem auf die technische Unmöglichkeit und die fehlende wirtschaftliche Vertretbarkeit verwiesen. Letztere fehlt aus Sicht von IHK NRW, wenn Photovoltaik im vergleichbaren Umfang an anderer Stelle in einem Unternehmen (etwa auf Dächern von Bestandsgebäuden) kostengünstiger aufgebaut werden kann.

Schließlich sollte die Vorschrift klarstellen, dass Material- und Fachkräfteknappheit nicht zu Bau-, Renovierungs- oder Verzögerungen bei investitionswilligen Unternehmen führen dürfen. Angesichts der aktuell hohen Nachfrage nach und langer Lieferzeiten von Photovoltaikanlagen sowie knapper Personalressourcen bei Anbietern, die entsprechende Anlagen installieren, sind lange Wartezeiten eher die Regel als die Ausnahme. Ihnen darf sich der eigentliche Unternehmenszweck des Investors nicht unterordnen. Andernfalls könnte dessen Wettbewerbsfähigkeit leiden. Lange Wartezeiten können insofern ein Grund für die wirtschaftliche Unvertretbarkeit der Installationspflicht sein. Wann genau, kann in der vorgeschlagenen Vorschrift im Einvernehmen mit IHK NRW geregelt werden.

IHK NRW bietet deshalb an, ihre wirtschaftliche Kompetenz bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Vorschrift einzubringen.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*